

§ 8 TSBBG Berufsbezeichnung

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.05.2025

Die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuer“ bzw. „Fach-Sozialbetreuerin“ mit dem dem jeweiligen Schwerpunkt entsprechenden Zusatz (§ 2 lit. b) darf nur von Personen geführt werden, die

1. a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. b) die für die Erfüllung der diesem Schwerpunkt entsprechenden Aufgaben § 7) erforderliche persönliche (§ 12) und fachliche (§ 15) Eignung besitzen.

In Kraft seit 24.05.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at